

4.2.2.5 Konvention über bürgerliche und politische Rechte von 1966

Die internationale Konvention über bürgerliche und politische Rechte wurde von der Uno-Generalversammlung am 19. Dezember 1966 beschlossen. Am 10. Dezember 1998 wurde sie auch von Liechtenstein ratifiziert. In dieser Konvention werden rechtsstaatliche Prinzipien, das Selbstbestimmungsrecht, die Gleichstellung der Geschlechter, das freie Wahlrecht und vieles mehr gefordert, Diskriminierung, Sklaverei, Folter, Todesstrafe usw. geächtet. Die Medien sind indirekt vor allem in zwei Artikeln tangiert. Art. 14 Abs. 1 der Konvention regelt die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren. Er lautet:

«Alle Menschen sind vor Gericht gleich. Jedermann hat Anspruch darauf, dass über eine gegen ihn erhobene strafrechtliche Anklage oder seine zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen durch ein zuständiges, unabhängiges, unparteiisches und auf Gesetz beruhendes Gericht in billiger Weise und öffentlich verhandelt wird. Aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft oder wenn es im Interesse des Privatlebens der Parteien erforderlich ist oder – soweit dies nach Auffassung des Gerichts unbedingt erforderlich ist – unter besonderen Umständen, in denen die Öffentlichkeit des Verfahrens die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würde, können Presse und Öffentlichkeit während der ganzen oder eines Teils der Verhandlung ausgeschlossen werden; jedes Urteil in einer Straf- oder Zivilsache ist jedoch öffentlich zu verkünden, sofern nicht die Interessen Jugendlicher dem entgegenstehen oder das Verfahren Ehestreitigkeiten oder die Vormundschaft über Kinder betrifft.»

Liechtenstein hat allerdings in der Ratifikationsurkunde vom 10. Dezember 1998 einen Vorbehalt angebracht.²²⁶

²²⁶ «The Principality of Liechtenstein reserves the right to apply the provisions of article 14, paragraph 1 of the Covenant, concerning the principle that hearings must be held and judgments pronounced in public, only within the limits deriving from the principles at present embodied in the Liechtenstein legislation on legal proceedings.» Weitere Gesetzesvorbehalte wurden betr. der männlichen Erbfolge im Fürs-